

Reglement für das Videoüberwachungssystem beim Werkhof der Gemeinde Riehen, Haselrain 65

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 17 f. Informations- und Datenschutzgesetz (IDG, SG 153.260) vom 9. Juni 2010 und nach erfolgter Vorabkontrolle durch die Datenschutzbeauftragte des Kantons Basel-Stadt, folgendes Reglement für das Videoüberwachungssystem:

1. Zweck

¹ Die Videoüberwachungsanlage dient dem Schutz und der Sicherheit des Werkhofs (u.a. sichere Lagerung der angelieferten und zwischengelagerten Sonderabfälle), der Mitarbeitenden und der Bevölkerung, welche Abfälle im Werkhof abliefern.

² Sie dient zudem der Sicherheit der im Werkhof befindenden Fahrzeuge und Gerätschaften vor Manipulationen und strafbaren Handlungen und trägt somit zur Betriebssicherheit des Werkhofs und der Sicherstellung der gesetzlichen Aufgabe bei.

³ Mit der Echtzeitüberwachung soll nebst der Kontrolle der Zutrittsberechtigungen auch die Wegfahrt des grossen Tanklöschfahrzeugs der Feuerwehr Riehen und die Wegfahrten für Interventionseinsätze der Werkdienste Riehen in Notfällen jederzeit gewährleistet werden.

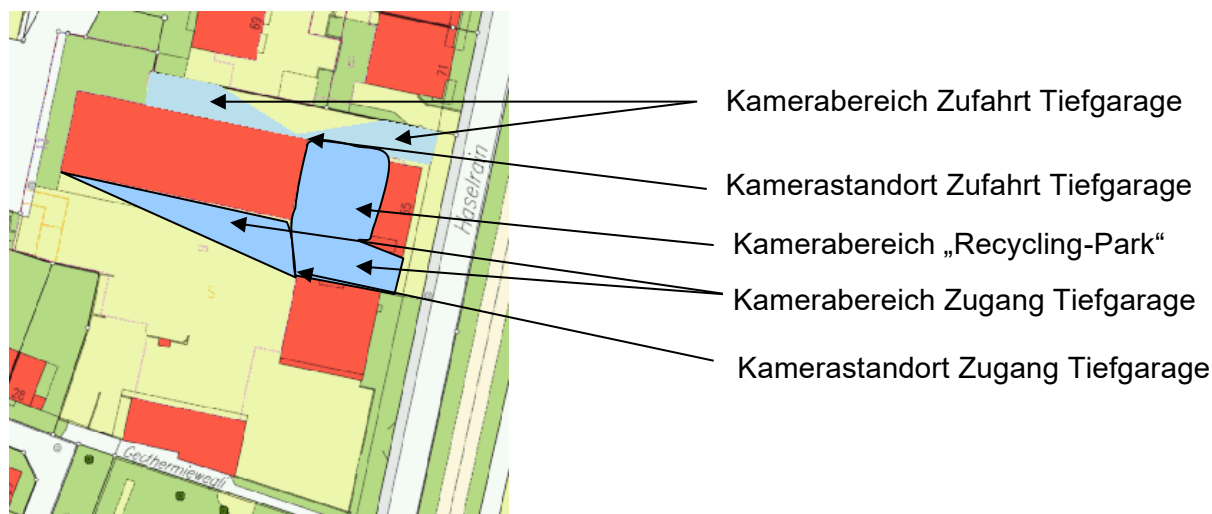
⁴ Sie dient ausserdem der Überprüfung der korrekten und sicheren Entsorgung von Recycling-Material durch Privatpersonen im „Recycling-Park“.

⁵ Sie soll potenzielle Täterinnen und Täter abschrecken, dient der Beweissicherung sowie der Aufklärung und soll bei der Verfolgung strafbarer Handlungen (z.B. Diebstahl, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Littering etc.) behilflich sein.

⁶ Die Videoüberwachung hat nicht den Zweck, das Verhalten der Mitarbeitenden des Werkhofs zu überwachen.

2. Mittel und Standort

¹ Mittels zweier Kameras (Varil-Focal IR Dome Kamera, Typ 1,3MP) bei der Rampe zur Tiefgarage hat das Personal an der Pforte die Möglichkeit, diejenigen Personen, die Zugang zur Tiefgarage wünschen, visuell zu identifizieren. Die zweite Kamera dient zur Überwachung des Garagentors.





² Zwei weitere Kameras (Varil-Focal IR Dome Kamera, Typ 1,3MP) überwachen die Zugänge zur Tiefgarage (zwei Treppenhäuser, zwei Lifte sowie Zugänge zu Räumen mit indirektem Zugang zur Tiefgarage) sowie den Bereich des Recycling-Parks.

³ Die Aufzeichnung der Bilder geschieht mittels Recorder (Digital Video Recorder, Model DAB-RAN04-01), welcher an der Pforte des Werkhofs installiert ist. Die eingesetzten Kameras sind weder automatisch zoom-, noch schwenkbar.

⁴ Die Kameras sind so eingestellt, dass keine fremden Liegenschaften erfasst werden.

3. Kennzeichnung

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer des Werkhofs und des „Recycling-Parks“ werden mit einem Hinweisschild der Gemeinde Riehen über die richtige Benutzung des „Recycling-Parks“ informiert und mit einem Hinweisschild mit Piktogramm auf die Videoüberwachung hingewiesen.

4. Betrieb und Auswertung

¹ Die Videokameras sind dauernd in Betrieb. Die Bilder der Kameras werden auf dem Recorder vollumfänglich aufgezeichnet.

² Während den ordentlichen Arbeitszeiten der diensthabenden Personen wird die Kamera am bestehenden Computerplatz zugeschaltet, um die visuelle Identifikation und damit die Zutrittsberechtigung in die Tiefgarage sicherzustellen sowie eine korrekte Materialentsorgung im „Recycling-Park“ zu überwachen.

³ Während der restlichen Zeit findet keine visuelle Überwachung der Livebilder statt. Diese werden aufgezeichnet.

⁴ In beiden Fällen erfolgt eine Auswertung der gespeicherten Daten nur im Ereignisfall. Im Fall eines straf- oder zivilrechtlichen Verfahrens sind die Aufzeichnungen zusammen mit der Anzeige oder der Klage an die zuständigen Behörden zu übergeben.

5. Zugriff zu den Daten

¹ Die Übertragung des Livebilds kann von der diensthabenden Person eingesehen werden. Im Ereignisfall erfolgt der Zugriff auf die Daten des passwortgeschützten Videorecorders ausschliesslich durch das autorisierte Personal.

6. Löschen der Daten

¹ Sofern kein Ereignis erfolgt, werden die gespeicherten Daten gemäss den betrieblichen Anforderungen automatisch nach zwei Arbeitstagen gelöscht.

7. Evaluation und Vorfallsliste

¹ Im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m Informations- und Datenschutzverordnung (IDV) wird eine Liste über Vorfälle geführt, die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten, sowie aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen. Diese Liste wird halbjährlich der zuständigen Abteilungsleitung vorgelegt.

8. Geltungsdauer

¹ Der Einsatz der Videoüberwachungsanlage wird bis zum 31. Oktober 2030 befristet. Vor einer allfälligen Verlängerung der Bewilligung muss die Wirksamkeit der Videoüberwachung geprüft und der Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt zur erneuten Vorabkontrolle vorgelegt werden (§ 9 IDV).



Seite 3 Das Reglement wird in der Riehener Zeitung und auf der Webseite der Gemeinde publiziert; es tritt per 1. November 2026 in Kraft.

Riehen, 18. August 2026

Im Namen des Gemeinderats

Die Präsidentin:
Christine Kaufmann

Der Generalsekretär:
Patrick Breitenstein